

1/2019

Seniorenbrief

des VBE-Bundesverbandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwerpunkt dieser Ausgabe ist der „letzte Wille“. Es geht um die Möglichkeit ein Testament im Nachhinein zu ändern und um das sogenannte Berliner Testament. In zwei weiteren Themen geht es um Hilfen vom Staat, und zwar einerseits bei vermieteten Immobilien, und andererseits bei studierenden Kindern.

Außerdem informieren wir über Altersdiskriminierung, Impfen bei Senioren, Probleme bei Urnenumbettungen und über eine geplante Seniorenreise. Beendet wird dieser Brief wieder mit einem heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Max Schindlbeck

VBE-Bundesseniorensprecher

1. Ein „Berliner Testament“ ist nur schwer zu ändern

Viele Eheleute wollen die Erbfolge im Todesfall geregelt haben. Oftmals besteht auch der Wunsch, dass nach dem Ableben eines Ehepartners der andere Ehepartner Alleinerbe wird. Deshalb verfassen sie ein gemeinschaftliches Testament. Dies ist eine Verfügung auf Gegensei-

tigkeit, das bedeutet, dass sich die Partner gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Solch ein Testament wird dann gemeinsam verfasst und auch von beiden Partnern unterschrieben. Will man solch eine Verfügung später ändern, kann man das auch nur gemeinsam tun. Ein Partner alleine kann so ein Testament in der Regel nicht ändern, auch wenn er inzwischen geschieden ist.

Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testamentes ist das sogenannte „Berliner Testament“. Hier wird nicht nur der Partner als Alleinerbe eingesetzt, sondern es werden auch Nacherben bestimmt, die nach dem Ableben des letzten Ehepartners das Erbe erhalten sollen. Immer wieder aber kommt es vor, dass sich die Nacherben mit dem Letztlebenden zerstreiten und der noch lebende Vorerbe auf Grund der Vorfälle das Testament entsprechend ändern will. Da aber das Berliner Testament auch eine gemeinschaftliche Verfügung ist, kann es beim Fehlen des Partners in der Regel nicht geändert werden. Will man solch eine spätere Änderungsmöglichkeit zulassen, muss das schon beim Verfassen geregelt werden.

Um solch ein Berliner Testament richtig zu verfassen, ist es empfehlenswert, die juristisch geprüften Formulierungen aus der BLLV-Broschüre über Erbrecht zu verwenden. Sie können diese Infobroschüre beim BLLV-Sozialreferat bestellen. Auch bietet das Landessozialreferat einen Vortrag zu diesem Thema an, der von den Kreisverbänden jederzeit angefordert werden kann.

Max Schindlbeck, 01.12.2018

2. Kann man den letzten Willen ändern?

Ja, man kann das Testament ändern und sogar ganz ungültig machen. Allerdings ist da einiges zu beachten.

Viele Menschen haben das Bedürfnis, ihr Hab und Gut nach ihren Vorstellungen an die Erben weiterzugeben. Deshalb verfassen sie ein handschriftliches oder notarielles Testament. Nun kommt es aber immer wieder vor, dass sich das Verhältnis zu den vorgesehenen Erben so verschlechtert, dass man den festgelegten letzten Willen ändern möchte.

Dies kann man auf zweierlei Weise tun:

Die einfachste Möglichkeit ist, ein neues Testament mit jüngerem Datum zu verfassen. Damit werden alle vorherigen, älteren Testamente ungültig, egal ob es handschriftliche oder notarielle waren. Der letzte Wille mit dem neuesten Datum ist immer der gültige.

Will man allerdings das geschriebene Testament ungültig machen und die gesetzliche Erbfolge gelten lassen ohne dass man ein neues verfasst, sollte man Folgendes beachten:

Zunächst wird das Original vernichtet. Liegen mehrere Exemplare oder Kopien vor, müssen auch alle anderen vernichtet werden. Wird nämlich nur ein Exemplar zerrissen, steht – nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart (Az. 8 W 71/16) - der Aufhebungswille des Erblassers nicht zweifelsfrei fest und das Testament gilt in diesem Fall also weiterhin.

Im verhandelten Fall hatte die Erblasserin eine ihrer Töchter als Alleinerbin eingesetzt, weil diese sich um ihre Eltern gekümmert hatte. Zu Lebzeiten der Erblasserin war darüber eine Diskussion innerhalb der Familie entbrannt. Der Ehemann der auf den Pflichtteil verwiesenen Tochter, legte

bei einem Familientreffen eine Kopie des Testaments vor und zerriss diese. Die Anwesenden sollten unterschreiben, dass das Testament nicht gelten sollte – angeblich auf Weisung der Erblasserin. Nach deren Tod beantragte die Testamentserbin dennoch einen Alleinerbschein, der auch erlassen wurde. Dagegen wehrte sich die andere Tochter. Jedoch ohne Erfolg. Das Gericht konnte nicht eindeutig erkennen, dass es der Wille der Erblasserin gewesen sei, das Testament aufzuheben. Zum einen habe der Schwiegersohn das Testament zerrissen und nicht die Erblasserin selbst. Zum anderen existierten mehrere Ausführungen des Testaments. Bei dem Familientreffen sei zudem nicht das Original vernichtet worden, sondern lediglich eine Kopie.

Rudolf Franz und
Max Schindlbeck, 01.12.2018

3. Aufwendungen für vermietete Immobilien

Einnahmen aus vermieteten Wohnungen oder Häusern müssen versteuert werden. Man kann jedoch die Steuerschuld mindern, wenn man Aufwendungen für das Mietobjekt geltend macht. Dies sind in der Regel Reparaturen, Sanierungsmaßnahmen oder Modernisierungen. Größere Investitionen können sogar steuerlich auf mehrere Jahre verteilt werden. Je geringer die Mieteinnahmen, umso geringer ist auch die Steuerschuld.

Allerdings dürfen diese Einnahmen nicht unter eine Mindesthöhe fallen. Das ist häufig der Fall, wenn beispielsweise das Einfamilienhaus schon frühzeitig an die Kinder übertragen wurde und die darin wohnenden Eltern dann offiziell Miete zahlen. Oft wird hier eine sehr geringe Miete angesetzt. Das hat zwei Vorteile: Zum einen ist die Mietbelastung für die Angehörigen gering, und zum anderen müssen die neuen Eigentümer weniger versteuern. Allerdings gibt es hier eine Untergrenze. Sie beträgt 66 Prozent der ortsüblichen Miete. Wird diese unterschritten, so berechnet das Finanzamt die Steuerschuld trotzdem nach einer fiktiven 66-Prozent-Miete. Die Werbungskosten werden dann anteilig gekürzt.

Rudolf Franz, 01.12.2018

4. Staat hilft bei studierenden Kindern

Viele Eltern wissen, studierende Kinder sind teuer. Studiengebühren, Studienmaterialien, Lebensunterhalt, auch Taschengeld für die Freizeit und vieles mehr belasten den Geldbeutel der Eltern. Studiert ein Kind dann auch noch auswärts, was sehr oft der Fall ist, kommen noch Mietkosten und sonstige Ausgaben hinzu. Weil der Staat an einer guten Ausbildung der Jugend interessiert ist, gibt es finanzielle Hilfen, die das Einkommen etwas entlasten. Zum einen gibt es das Bafög, das sich in der Höhe nach dem Einkommen der Eltern richtet, und zum anderen kann man Unterhaltskosten für studierende Kinder von der Steuer absetzen. Diese Unterhaltsleistungen können als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass für das Kind kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht, weil es beispielsweise das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ist das der Fall, können Eltern für das Jahr 2018 bis zu 9.000,- Euro zuzüglich der Basisbeiträge für Kranken- und

Pflegekasse absetzen. Dies ist sogar dann möglich, wenn das Kind mit einem gut verdienenden Lebensgefährten zusammenwohnt. Häufig rechnet das Finanzamt die Unterhaltsleistungen des Lebensgefährten an. Im Grundsatz gilt: Zahlen mehrere Personen Unterhalt, ist der Unterhaltshöchstbetrag auf die einzelnen Personen entsprechend ihres gezahlten Unterhalts aufzuteilen. Eine Aufteilung erfolgt nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen (Az. 3 K 1098/16) jedoch nicht bei Lebensgefährten, da diese nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zum Unterhalt verpflichtet sind.

Im verhandelten Fall zahlten die Kläger im Streitjahr 2014 ihrer studierenden Tochter Unterhalt. Diese führte mit ihrem Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt. Da der Lebensgefährte deutlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung hatte, nahm das Finanzamt an, dass er zum Unterhalt seiner Partnerin beigetragen habe. Folglich berücksichtigte das Finanzamt die Unterhaltsaufwendungen der Kläger nur anteilig. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Sachsen entschied. Nach Ansicht des Gerichts ist eine Aufteilung des Höchstbetrages nur dann vorzunehmen, wenn eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung vorliegt. Dies sei jedoch nur bei Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie der Fall, nicht bei Lebensgefährten. Gegen das Urteil hat das Finanzamt allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. VI R 43/17). So bleibt der Steuerfall bis zu einer Entscheidung offen.

Dennoch ist Eltern zu raten, bei einer Nichtanerkennung der Unterhaltskosten durch das Finanzamt gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen und auf das anhängige Revisionsverfahren zu verweisen.

Rudolf Franz und
Max Schindlbeck, 01.12.2018

5. Altersdiskriminierung bei Ratenzahlung

Immer wieder kommt es vor, dass Banken Kredite verweigern, weil ein Antragsteller ein gewisses Alter überschritten hat. Auch Händler, die Ratenzahlungen anbieten, gewähren oft keinen Ratenvertrag, wenn der Kunde ein bestimmtes Alter überschritten hat. Dies stellt in der Regel eine Altersdiskriminierung dar und kann ein gerichtliches Nachspiel haben. Jedoch gibt es, wie bei fast allen juristischen Fragen, auch Ausnahmen. Denn unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Händler Ratenzahlungen verweigern. Ein aktuelles Urteil bestätigt diese Ausnahme. Aus einem Urteil des Amtsgerichtes München (Az. 171 C 28560/15) geht hervor, dass ein Teleshopping-Händler einer Seniorin die Ratenzahlung verwehren darf, und das selbst dann, wenn er das explizit mit ihrem Alter begründet.

Im verhandelten Fall bestellte eine 84-jährige Frau bei einem Teleshopping-Unternehmen Schmuck, den sie in Raten bezahlen wollte. Das Unternehmen lehnte das jedoch ab und erklärte, dass man für die Ratenzahlung intern eine Altersgrenze definiert habe. Die Rentnerin war zu alt und hätte den Schmuck nur z. B. per Überweisung oder Kreditkarte bezahlen können. Darin sah sie eine Diskriminierung wegen ihres Alters und forderte 3.000,00 Euro Schmerzensgeld. Das Gericht lehnte jedoch die Klage ab und sah im Vorgehen des Unternehmens keine unzulässige Altersdiskriminierung. Mit fortschreitendem Alter steige die Wahrscheinlichkeit, dass der Kunde

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

sterbe, bevor die letzte Rate beglichen sei. Außerdem betonte das Gericht, dass es für den Händler sehr aufwendig und manchmal unmöglich sei, offene Forderungen nach dem Ableben eines Kunden aus dem Nachlass einzufordern.

Weil dieser Fall eine Ausnahme darstellt, sollte man sich bei Altersdiskriminierung immer zur Wehr setzen, weil man in der Regel Recht bekommt.

Rudolf Franz und
Max Schindlbeck, 01.12.2018

6. Ist impfen im Alter wichtig?

Vor allem die Ökowelle und die Naturheilkunde sind gegenüber Impfungen oft kritisch eingestellt. Dennoch empfehlen die meisten Hausärzte Personen über 60 Jahre zusätzliche Impfungen. Denn eine Impfung kann helfen, Erkrankungen und deren Folgen wirksam vorzubeugen. Sie bieten dabei nicht nur Schutz für den Einzelnen. Auch andere Personen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen können, profitieren indirekt davon, wenn ihre Mitmenschen geimpft sind. Auch von staatlicher Seite werden Impfungen empfohlen. Wichtig für Seniorinnen und Senioren, so die Aussage der Ständigen Impfkommission in Berlin, sind mindestens einmal eine Impfung gegen Pneumokokken und eine jährliche Impfung gegen Grippe.

Wenn Sie mehr über das Thema erfahren möchten, können Sie die Broschüre „Warum impfen?“ kostenfrei bestellen unter: BAGSO Service Gesellschaft, Hans-Böckler-Str. 3, 53225 Bonn, E-Mail: kontakt@bagso-service.de

Max Schindlbeck, 01.12.2018

7. Umbettung von Urnen kaum möglich

Viele Angehörige wollen die sterblichen Überreste ihrer Lieben gerne in leicht erreichbarer Nähe haben. Dies ist ein durchaus nachvollziehbares Anliegen. Zum Problem allerdings wird dieses Anliegen, wenn Mitglieder der Familie umziehen. Oft besteht dann der Wunsch, auch die Urne in einen nahegelegenen Friedhof umzubetten. Dies wird aber von der Verwaltung des alten Friedhofs in der Regel nicht genehmigt.

Diese Rechtsauslegung bestätigte erneut ein Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 03.08.2016 mit dem Aktenzeichen AN 4K 16.00882.

Im verhandelten Fall war eine Frau mit ihrer Mutter vor der Wiedervereinigung von der DDR in die BRD gezogen. Als die Mutter 2010 im Westen Deutschlands verstarb, wurde ihre Urne im dortigen Friedhof beigesetzt. 2015 zog die Tochter mit ihrem Ehemann zurück in ihre 270 km entfernte ehemalige Heimat und beantragte eine Urnen-Umbettung ihrer Mutter. Sie wollte diese auf dem Friedhof ihres neuen Wohnorts beisetzen lassen, um sie bei sich zu haben.

Die Friedhofsverwaltung lehnte aber ab. Und dies war rechtens. Die Umbettung einer einmal beigesetzten Leiche vor Ablauf der Ruhefrist ist nur in Ausnahmefällen möglich, befand das angerufene Gericht. Der Grundsatz der Totenruhe hat regelmäßig Vorrang. Denn diese ist Ausfluss der

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Menschenwürde, die nach dem Grundgesetz jedem Menschen auch über den Tod hinaus zusteht. Das Interesse der Tochter an der Umbettung überwiegt hier nicht, da das Recht auf Totenfürsorge nicht in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Grabbesuche und Grabpflege werden auch durch die räumliche Entfernung nicht gänzlich ausgeschlossen.

Rudolf Franz, 01.12.2018

8. Heitere und nachdenkliche Lehrer geschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:

Wer andern eine Grube ...

Ein Ausspruch unseres Deutschlehrers lautete: Es ist noch keiner erstunken, aber es sind schon viele erfroren. Deshalb mussten alle Fenster im Klassenraum geschlossen sein, wenn wir bei ihm Unterricht hatten. Und so kam es, dass wir ihm einen Streich spielen wollten.

Im Chemieunterricht ließen wir Chemikalien „mitgehen“. Am nächsten Tag, bevor der Deutschunterricht begann, wurden diese zur Stinkbombe gemischt. Mit einem „Geruchsschwall von faulen Eiern“ sollte der Lehrer „begrüßt“ werden. Als er den Raum betrat, rümpfte er die Nase, schnupperte, ging zur Tafel und schrieb mit Kreide: Seite 33-52 (Lektüreheft) in die Hochsprache übertragen und interpretieren!

Dann ordnete er an: Die Fenster nicht öffnen bis zum Ende der Unterrichtsstunde!

Danach verließ er den Klassenraum, schloss die Tür bis auf einen kleinen Spalt und setzte sich im Flur auf einen Stuhl.

Unsere Erkenntnis: Wer andern eine Grube ...

Jürgen Raquet, 01.12.2018

Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrer geschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an: Max Schindlbeck, Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676, E-Mail: m.schindlbeck@vbe.de

Man verdamme eine Geißel ...

Ein Abspiegeln unserer Dämonenwelt
lautete: Es ist wohl keine Aufgabe, aber
es sind schon viele auf dem Weg. Deshalb müssen
alle Fenster im Klassenraum geschlossen
sein, wenn wir bei ihm Unterricht hatten.
Und so kam es, daß wir ihm einen Haufen
Spielzeug wollten.

Im Klassenunterricht ließen wir Familien
„mitspielen“. Am nächsten Tag, bevor der
Dämonenunterricht begann, wurden diese zur
Hilfsarmee ernannt. Mit einem „Geißel-
pfeffer von heißen Eisen“ sollte der Lehrer
„begleitet“ werden. Als er den Raum betrat,
würgte er die Luft, schnüppte, ging zum
Tisch und spielte mit Kugeln: Seite 33-52
(Lektürezeit) in die Lektürezeit übertragen
und interpretieren!

Dann verdamme er sie: Die Fenster nicht
öffnen bis zum Ende der Unterrichtsstunde!
Darauf verließ er den Klassenraum, schloß
die Tür bis auf einen kleinen Spalt und
setzte sich im Flur auf einen Stuhl.
Unserer Lehrkraft: Man verdamme eine
Geißel ...

Jürgen Rappert

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Studienreise für Lehrkräfte i.R. und Interessierte!

Vietnam und Kambodscha

Termin: 13.04. – 24.04. 2019 (Osterferien) – Grundreisepreis: € 2.295,- pro Person

Unentdecktes Südost-Asien

Vietnam steht für Schönheit, Kulturreichtum und Tradition. Noch gibt es in Vietnam keinen Massentourismus wie in anderen Ländern Südostasiens. Und genau das macht den Reiz dieses Landes aus. Erleben Sie die dynamische Metropole Saigon, die chinesisch geprägte Hafenstadt Hoi An, die alte Kaiserstadt Hue und die stolze Hauptstadt Hanoi. In Halong erwartet Sie die weltberühmte Halong-Bucht und in Kambodscha die grandiosen Tempelanlagen von Angkor.

Unser Angebot beinhaltet:

- Langstreckenflüge in der Touristenklasse von Frankfurt/Main nach Saigon (Ho-Chi-Minh-Stadt) und zurück von Saigon nach Frankfurt/Main, zulässiges Freigeäck, Bordverpflegung nach Tageszeit
- Inlandsflüge Saigon-Danang, Hue-Hanoi, Hanoi-Siem Reap und Siem Reap-Saigon
- Flughafensteuern, Flugsicherheitsgebühren und aktuelle Kerosinzuschläge
- 7 Übernachtungen mit Frühstück in 4-Sterne-Hotels in Vietnam in Doppelzimmern mit Bad oder Dusche/WC, Klimaanlage, Sat-TV
- 2 Übernachtungen mit Frühstück im 4-Sterne-Hotel in Siem Reap/Kambodscha in Doppelzimmern mit Bad oder Dusche/WC

- Transfers mit Gepäckbeförderung Flughafen-Hotel-Flughafen
- Busfahrt Hoi An – Danang – Hue
- 9 Mittagessen in örtlichen Restaurants in Vietnam und Kambodscha
- Teilnahme am Fachprogramm lt. Einladung zu dieser Reise (Änderungen vorbehalten)
- Besichtigungen in Vietnam lt. Programm inkl. Eintrittsgelder
- Besichtigungen in Kambodscha/Angkor Wat lt. Programm inkl. Eintrittsgelder
- Deutsch sprechende Reiseleitung während des Aufenthaltes in Vietnam und Kambodscha
- Insolvenzversicherung/Reisegeldgarantie
- Reiserücktrittskosten-Versicherung
- Reiseführer zur Reisevorbereitung

Weitere Informationen sowie die Reiseanmeldung erhalten Sie bei der Bundesseniorenvertretung des VBE.

Bundesseniorensprecher:

Max Schindlbeck
Mozartstr. 9
86470 Thannhausen
Tel. 08281-5655
Fax: 08281-5676
E-Mail: m.schindlbeck@vbe.de



Reiseveranstalter: RDB Reisedienst Bartsch GmbH • Neichener Heide 18 • 53604 Bad Honnef
Tel.: +49 (0) 2224 - 98 98 98 • Fax: +49 (0) 2224 - 98 98 94 • E-Mail: info@rdb-reisen.de

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.